

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA- AT.8.15.02/0152-I.2/2012

SB: Mag. Kramer, LR Mag. Haider

Zu GZ. BMF-200315/0008-III/1/2011
vom 18. Juni 2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMF - Abt. III.1
E-Mail: e.Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote
Österreichs beim internationalen Währungsfonds; Stellungnahme des
BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im Vorblatt unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird zuerst auf Art. 123 AEUV hingewiesen, danach aber festgehalten, dass gemäß „Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF ... nicht als Kreditfazilität im Sinne des Art. 123 AEUV“ gilt.

Diese Formulierung könnte so missverstanden werden, dass die genannte Verordnung das Primärrecht abgeändert hat. Um diesen nicht zutreffenden Eindruck zu vermeiden, wird angeregt, diese Formulierung zu überdenken. Als Alternative käme beispielsweise in Betracht:

„Der gegenständliche Gesetzentwurf weist einen Zusammenhang mit Art. 123 AEUV auf, in dem die Finanzierung des Staates durch die Notenbanken

verboten wird. Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken gilt jedoch nicht als Kreditfazilität im Sinne von Art. 123 AEUV (vgl. Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 3603/93 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote, ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993 S. 1). Somit steht der vorliegende Gesetzentwurf im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.“

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen: Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Artikel und Absatz wird als Art. und Abs. abgekürzt (vgl. Legistische Richtlinien 1990, Rz. 137).

Dies wäre im Vorblatt zu beachten (siehe obenstehenden Textvorschlag).

Wien, am 20. Juli 2012

Für den Bundesminister:
i.V. Schusterschitz m.p.